

Liebe Reiseteilnehmerin, lieber Reiseteilnehmer,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Rechtsträger der BDKJ Ferienwelt, nachstehend „BDKJ FW“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch. Den Teilnehmer haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt.

## 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Erfolgt die Buchung (Reiseanmeldung) für einen minderjährigen TN, so erfolgt insoweit das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages sowohl durch die/den Minderjährigen selbst, gesetzlich vertreten durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertretungsberechtigten, als auch gleichzeitig ein Vertragsangebot durch die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungsberechtigten selbst. Der Reisevertrag kommt demnach im Falle Buchungsbestätigung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen mit dem minderjährigen TN, als auch mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern zu Stande.
- b) Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen der BDKJ FW, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit die BDKJ FW prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Sollten der BDKJ FW solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch die BDKJ FW eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich die BDKJ FW vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen der BDKJ FW aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.
- c) Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** übermittelte Buchungen gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der TN bzw. bieten die gesetzlichen Vertreter (Ziff. 1.1a) der BDKJ FW den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reise-/Freizeitbeschreibung und aller dem TN zum Buchungszeitpunkt vorliegenden ergänzenden Informationen verbindlich an.
- b) Der Reisevertrag kommt mit dem TN und den gesetzlichen Vertretern mit Zugang der Buchungsbestätigung der BDKJ FW zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form, mit der Folge, dass auch verbindliche telefonische Buchungsbestätigungen zu einem rechtsverbindlichen Reisevertrag führen. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die BDKJ FW dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist die BDKJ FW nicht verpflichtet, wenn die Buchung weniger als 7 Werktage vor Reise-/Freizeitbeginn erfolgt. Bei telefonischen oder mündlichen Buchungen ist die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages nicht davon abhängig, dass dem TN die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung zugeht.

1.3 Bei Buchungen **über das Internet** gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bieten der TN bzw. (Ziff. 1.1a) die gesetzlichen Vertreter der BDKJ FW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung).

- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung der BDKJ FW beim TN zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen kann.

1.4 Die BDKJ FW weist darauf hin,

dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge und Verträge, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1 Die BDKJ FW ist als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an die BDKJ FW gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.3 Leistet der TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die BDKJ FW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

## 3. Preiserhöhung

Die BDKJ FW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafens- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

3.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die BDKJ FW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die BDKJ FW vom TN den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die BDKJ FW vom TN verlangen.

3.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafens- oder Flughafengebühren gegenüber der BDKJ FW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die BDKJ FW verteuert hat.

3.4 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die BDKJ FW nicht vorhersehbar waren.

3.5 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die BDKJ FW den TN unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim TN zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die BDKJ FW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der TN hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der BDKJ FW über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

#### 4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn /Stornokosten

4.1 Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der BDKJ FW unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die BDKJ FW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die BDKJ FW, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

4.3 Die BDKJ FW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

##### Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 31. Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 30. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 55%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%

##### Bus-, Bahnreisen und Eigen-Anreisen

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 25%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 80%

4.4 Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, der BDKJ FW nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4.5 Die BDKJ FW behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die BDKJ FW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6 Das gesetzliche Recht des TN gem. § 651 b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

#### 5. Umbuchungen

5.1 Ein Anspruch des TN nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des TN dennoch vorgenommen, kann die BDKJ FW bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25.- pro TN und Umbuchung erheben.

5.2 Umbuchungswünsche des TN, die später erfolgen, können, sofern seine Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die BDKJ FW wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1 Die BDKJ FW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der BDKJ FW nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.2 Die von der BDKJ FW eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.3 Kündigt die BDKJ FW, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

## 8. Obliegenheiten des TN

8.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der BDKJ FW wie folgt konkretisiert

- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der BDKJ FW (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung der BDKJ FW wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der BDKJ FW unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2 Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der BDKJ FW nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die BDKJ FW anzuerkennen.

8.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der BDKJ FW erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die BDKJ FW oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der BDKJ FW oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4 Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der BDKJ FW anzuzeigen.

## 9. Beschränkung der Haftung, Aufsichtspflicht

9.1 Die vertragliche Haftung der BDKJ FW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die BDKJ FW für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Die deliktische Haftung der BDKJ FW für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3 Die BDKJ FW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der BDKJ FW sind. Die BDKJ FW haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der BDKJ FW ursächlich geworden ist.

9.4 Die BDKJ FW trifft keine gesetzliche oder vertragliche Aufsichtspflicht bei der Teilnahme von Minderjährigen im Zusammenhang mit Aktivitäten des TN außerhalb der Aktivitäten, die zum Umfang der vertraglichen Leistungen der BDKJ FW gehören und/oder zusätzlich von der verantwortlichen Freizeitleitung organisiert oder durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung von Angeboten von Fremdanbietern (Sportkursen, Konzerte, Veranstaltungen usw.).

9.5 Soweit die BDKJ FW eine vertragliche oder gesetzliche Aufsichtspflicht trifft besteht keine Verpflichtung, insbesondere auch nicht der örtlichen Freizeitleitung, einen minderjährigen TN von bestimmten Aktivitäten abzuhalten oder von deren Anteilnahme auszuschließen, soweit mit den gesetzlichen Vertretern des TN nicht zuvor eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die BDKJ FW ist weder in der Lage, noch dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vertreter über alle möglichen Aktivitäten am Ort der Freizeit zu unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter erhalten jedoch auf Nachfrage jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der angebotenen Aktivitäten und sind berechtigt, entsprechende Weisungen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Minderjährigen TN zu erteilen.

## 10. Alternative Streitbeilegung; Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1 Die BDKJ FW weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die BDKJ FW nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die BDKJ FW verpflichtend würde, informiert die BDKJ FW die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die BDKJ FW weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10.2 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der BDKJ FW unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen. Fällt der letzte Tag einer vorgenannten Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.3 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der BDKJ FW oder eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BDKJ FW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BDKJ FW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BDKJ FW beruhen.

10.4 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.5 Die Verjährung nach Ziffer 10.2 und 10.3 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

10.6 Fällt der letzte Tag einer der vorgenannten Fristen auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.7 Schweben zwischen dem TN und der BDKJ FW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die BDKJ FW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Die BDKJ FW wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über dessen evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die BDKJ FW nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3 Die BDKJ FW haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die BDKJ FW eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

12.1 Die BDKJ FW informiert den TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

12.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist die BDKJ FW verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die BDKJ FW weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

12.3 Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die BDKJ FW den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

12.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten der BDKJ FW abrufbar und in den Geschäftsräumen der BDKJ FW einzusehen.

## 13. Gerichtsstandsvereinbarung

Für Klagen der BDKJ FW, bzw. dessen Rechtsträger, gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der BDKJ FW in Wernau vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; BDKJ Ferienwelt, Dezember 2004 - 2017

**Reiseveranstalter**

Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vertreten durch den Generalvikar  
Zustelladresse:  
BDKJ Ferienwelt  
Antoniusstraße 3  
73249 Wernau/Neckar  
Tel.: 07153 3001-122  
Fax: 07153 3001-622  
E-Mail: [ferienwelt@bdkj.info](mailto:ferienwelt@bdkj.info)